Basel, 31. Januar 1920. № 5 XX. JAHRGANG



SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Die Konsumgenossenschaft Grenchen sucht tüchtige, auch im Einkauf bewanderte **Verkäuferin** für ihr Mercerie-, Bonneterie- und Manufakturwarengeschäft mit einem Jahresumsatz von 70,000 Franken. Es kann nur erste Kraft mit langjähriger Tätigkeit berücksichtigt werden. Bewerberinnen mit Kenntnis der Damenschneiderei werden bevorzugt. Ferner muss dieselbe der deutschen und französischen Sprache mächtig sein. Offerten mit Zeugniskopien und Gehaltsangaben sind an die Verwaltung obigen Vereins zu richten.

Der Konsumverein Thalwil sucht auf 1. Mai oder Mitte April für seine Filiale in Oberrieden (Jahresumsatz ca. 120,000 Franken) und für das neu zu errichtende Lokal an der Bahnhofstrasse, gewandte **Depothalterinnen.** Für die letztere Stelle ist die Kenntnis der Delikatesswarenbranche unbedingt erforderlich. Offerten mit Zeugniskopien und Referenzen sind bis 10. Februar a. c. an den Vorstand des Konsumvereins Thalwil einzureichen.

Angebot.

Junger, tüchtiger **Bäcker** sucht Stelle per sofort oder nach Uebereinkunft in Konsumbäckerei als Zweiter. Derselbe ist schon seit längerer Zeit in grösserem Konsumverein tätig gewesen. Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten mit Lohnangabe sind zu richten unter Chiffre H. E. 14 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Gesucht per sofort oder später, Stelle als **Verkäuferin** in eine Konsumfiliale. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre B. S. 15 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Günstige Gelegenheit für zu gründende Konsumbäckereien.

Zufolge Uebernahme einer Liegenschaft ist sofort zu verkaufen:

1 **Dampfbackofen,** 2½-fach, System Oberé
1 **Knetmaschine,** mit 2 Kesseln, System Oberé
1 **Backmulde.**

Der Backofen wurde im Jahre 1912 erstellt. Preis sehr günstig.

Allg. Konsumverein Rheinfelden.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreisverband III a.

Einladung

zur

ausserordentlichen Kreiskonferenz

Sonntag, den 15. Februar 1920, vormittags 10 Uhr im **Hotel zur Sonne** in **Herzogenbuchsee.**

Traktanden:

1. Protokoll der letzten Kreiskonferenz in Worb.
2. Aufstellung von Normen für Arbeitsbedingungen der Genossenschaftsangestellten.
3. Stellungnahme der Konsumvereine zu den Sozialisierungs- und Kommunalisierungsbestrebungen der Gegenwart. (Referent: Herr Dr. Schär, Vizepräsident der V.-K. des V. S. K.)
4. Allgemeine Umfrage.

Zu dieser hochwichtigen Konferenz erwarten wir die Teilnahme sämtlicher Kreisvereine.

Bern, den 24. Januar 1920.

Im Namen des Kreisvorstandes,

Der Präsident: **Fr. Tschamper.**
Der Sekretär: **Weibel.**

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XX. Jahrgang — Basel, den 31. Januar 1920 — No. 5

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 8.— per Jahr, Fr. 4.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 11.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken.

Das Erlebnis.

Alles was Urphantasie als Menschenphantasie schaut, muss in Raum und Zeit einmal Bild werden.

Kampf ist der Vater, aber nicht das Kind aller Dinge. Das Kind aller Dinge ist F r i e d e: Friede im Ewigen, in Menschenherzen, Frieden auf Erden.

Zu diesem Frieden sollst Du beitragen in Deinem Lebenskreis, durch Arbeit, durch Kampf. Jede Seelenkraft, jedes hohe Beispiel eines Lebens wirkt weiter und zieht Kreise um Kreise. An seinen Helden, an seinen Schöpferherzen entwickelt sich ein Volk. An seinen Heldenvölkern entwickelt sich das Menschengeschlecht. Durchs Vaterland zum Menschheitsland geht der Weg. Jede fruchtbare Menschentat führt zum Menschenfrieden.

Von zahllosen Kräften wirst Du beeinflusst, geändert, fortgebildet. Jedes kleinste Erlebnis hat irgend eine Bedeutung für Dein Sinnen, Trachten und Handeln. Nicht immer wird Dir das bewusst, aber alles im Leben wirkt aufeinander. Noch über den Tod hinaus webst Du, ob im Kleinen oder im Grossen, in jedem, der Dir nahe kam. In den Menschen bleibt Deine Erdenspur. Jede Tat, jeder Gedanke, jede Regung in Dir strahlt Wirkungen aus, wird fühlbar für andere.

Franz Evers.

Konsumvereine und Alkoholvertrieb.

Sch. Die Stellungnahme der Verbandsbehörden zu der Vorlage des Bundesrates betreffend Revision der Verfassungsvorschriften über alkoholische Getränke hat uns nachfolgend abgedruckte P. C.-Korrespondenz eingebracht, ebenso ist in bestimmten Tageszeitungen, z. B. dem Basler Grütlianer-Organ «Volkswille» von einigen Abstinenten an der Haltung der Verbandsbehörden in dieser Sache Kritik geübt worden. Diese Tatsachen geben uns Veranlassung, kurz auf die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Stellungnahme der Verbandsbehörden zurückzukommen und die notwendigen Aufschlüsse hierüber zu erteilen. Zuerst sei die P. C.-Korrespondenz abgedruckt, betitelt «Konsumvereine und Alkoholgesetze».

«Konsumvereine und Alkoholgesetze. Vergangenen Herbst richtete die Verwaltungskommission eine Anfrage an die Verbandsvereine über ihre Stellung zu der in Aussicht genommenen Aenderung der eidgenössischen Alkoholgesetze. Schreiber dieses war damals nicht in der Lage, im Namen des Vorstandes seines Vereins die Anfrage zu beantworten. Da die Frage meines Wissens noch nicht erledigt ist, möchte ich den Vorschlag machen, sie an den Kreiskonferenzen zu behandeln. Im folgenden möchten wir kurz die Sachlage und unsere Ansicht darüber klarlegen.

In einem Lokalblatt stand letzthin, dass in einer mit Branntwein stark verseuchten Gemeinde die Händler sich geeinigt hätten, keinen Branntwein zu verkaufen, dass nur die Konsumfiliale nun dieses köstliche Nass den Leuten vermittle. Es scheint, dass sich dann aber auch der Konsumverein dem Vorgehen der Händler angeschlossen habe. Der Vorfall gibt uns aber doch zu denken. Er zeigt, dass die Konsumvereine als grosse Organisationen leicht in die Gefahr hineinkommen, gegenüber öffentlichen Notständen kein Herz zu haben und zufrieden zu sein, wenn nur viel verkauft wird. Eine Organisation wie der Konsumverein kann kein Herz haben; dafür muss sie aber Verstand haben.

Es gibt nun Genossenschaften und nicht wenige, die gegenüber den geistigen Getränken eine radi-

kale Stellung einnehmen. Sie sagen: «Wir arbeiten für das Volkswohl. Dem Volkswohl widerstrebt es, geistige Getränke zu konsumieren. Darum vermitteln wir solche nicht.» Das ist verdienstlich. Dennoch wollen wir denjenigen Genossenschaften, die Getränke vermitteln keinen Vorwurf machen. Sie haben auch ihre Gründe. Etwas darf aber von den Genossenschaften, wenn sie es mit der Gemeinnützigkeit ernst machen wollen, verlangt werden, dass sie nämlich der Bekämpfung des Alkoholismus sei es durch Einschränkung des Verkaufs, sei es durch Steuern, selbst wenn es sie trifft, keine Hindernisse bereiten. Diese Genossenschaften sollten auch nach der Devise jenes Politikers handeln, der einmal sagte: «Mein Glas Wein trinke ich, solange es erlaubt ist. Wenn es einmal aber dazu kommt, mir mein Glas Wein zu verbieten, werde ich auch dafür sein.»

Ein solcher Moment, wo einige Einschränkungen eintreten sollen ist jetzt da. In der nächsten Zeit werden die eidgenössischen Räte zu den Vorschlägen des Bundesrates und der schweizerischen Alkoholgegner Stellung zu nehmen haben. Ein grosser Teil der Genossenschaftsmitglieder erwartet, dass die Genossenschafter für diese Vorschläge eintreten. Als Konsumenten werden sie hierfür einstehen, weil alle diese Massnahmen, besonders wenn die Vorschläge des Bundesrates durch diejenigen des Abstinenzsekretariates ergänzt werden, nicht eine Verteuerung, sondern eine Verbilligung der Lebenshaltung bezwecken, indem die nutzlosen Ausgaben für geistige Getränke eingeschränkt werden, und weil die kostbaren Stoffe, die bei der Herstellung geistiger Getränke zu Grunde gehen, der Volksernährung zugeführt werden können.

Im folgenden geben wir eine kurze Uebersicht der bestehenden Bundesvorschriften und der neuen Vorschläge:

Bestehende Vorschriften (Art. 31—32ter der Bundesverfassung). 1. Der Handel mit gegorenen Getränken in Mengen von mehr als 2 Litern darf keinen Beschränkungen unterworfen werden. 2. Für Handel und Ausschank von gegorenen Getränken unter 2 Litern können die Kantone die durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen auferlegen. 3. Die Herstellung gebrannter Getränke mit Ausnahme derjenigen, welche aus Wein, Obst, deren Abfällen, Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen (Absinth ist verboten) hergestellt sind, untersteht der Aufsicht des Bundes (Alkoholmonopol). 4. Der Verkauf gebrannter Getränke über 40 Litern unterliegt keinen Beschränkungen. 5. Der Handel mit gebrannten Getränken unter 40 Litern unterliegt einer kantonalen Bewilligung. 6. Die Reineinnahmen des Bundes für gebrannte Wasser fliessen den Kantonen zu, welche mindestens $^1/_{10}$ davon für die Bekämpfung des Alkoholismus verwenden sollen.

Die Vorschläge des Bundesrates.

1. Die Freiheit des Brennens von Wein, Obst und deren Abfällen wird aufgehoben. Diese Branntweine werden also monopol- oder steuerpflichtig.

2. Von den Reineinnahmen des Bundes aus dem Alkoholmonopol fallen $^3/_5$ an die Kantone, $^2/_5$ verbleiben dem Bunde. Die Kantone müssen $^1/_5$ ihres Anteils für Bekämpfung des Alkoholismus verwenden.

3. Die Bestimmung, dass der Verkauf geistiger Getränke in Quantitäten über 2 Litern keiner Beschränkung unterworfen werden darf ist aufzuheben oder die Grenze auf 10 Liter zu erhöhen.

Die Vorschläge der Abstinenten.

1. Aufhebung der Freiheit des Brennens aller gegenwärtig monopolfreien Branntweine.

2. Erhöhung der Grenze für den patentfreien Grosshandel mit gegorenen Getränken von 2 auf 40 Liter (analog dem Branntwein).

3. Einräumung des Rechts an die Kantone und Gemeinden, den Verkauf und Ausschank von geistigen Getränken allen Beschränkungen, welche die Mehrzahl der Einwohner für nötig erachten, zu unterwerfen. (Gemeindebestimmungsrecht). *P. C.*

Der erwähnte in Nr. 30 des «Volkswille» erschienene Artikel lautet folgendermassen:

Der V. S. K. und die Revision der Alkoholgesetzgebung.

Im Bundeshaus in Bern ist es Sitte, dass vor wichtigen Entscheidungen die Vertreter der finanzkräftigen Verbände beim Bundesrat in dieser oder jener Richtung ihren Einfluss geltend machen. Diesem Brauche hat sich der Verband schweizerischer Konsumvereine angeschlossen, wenn er im November dieses Jahres dem Bundesrate mitgeteilt hat, dass die Mehrzahl der schweizerischen Konsumvereine gegen eine Abänderung des 2-Literartikels der Bundesverfassung Stellung nehmen werde. Da man in genossenschaftlichen Kreisen über die Wichtigkeit dieser Angelegenheit bisher nicht aufgeklärt worden ist, so scheint es uns nicht überflüssig, in dieser Hinsicht kurz zu orientieren.

Angesichts der Tatsache, dass die Schweiz punkto Alkoholkonsum im Verhältnis zur Einwohnerzahl nur von Frankreich und Italien übertroffen wird und viel ungünstiger dasteht als zum Beispiel England und Deutschland und die fortschrittlichen nordischen Länder (nach Prof. Landmann, Jahresausgabe für geistige Getränke in der Schweiz = 450 Millionen Franken), ist es für jeden denkenden Schweizer keine Frage mehr, dass auf gesetzgeberischem Wege eine Besserung der Verhältnisse auch bei uns dringend geboten ist.

Die Hauptarbeit der Sanierung der Wirtschaftsgesetzgebung muss zweifellos durch die kantonalen Behörden gelöst werden. In dieser Ueberzeugung haben auch vor kurzem die Kantone Wallis und Freiburg ihre Wirtschaftsgesetze neu geregelt, Zürich ist im Begriffe nachzufolgen, in Basel wurde die Revision durch die Regierung in Aussicht gestellt. Das Haupthindernis für eine befriedigende Lösung dieser wichtigen Frage besteht aber für die Kantone in den Schranken, welche ihnen durch die Bundesverfassung gezogen werden. Diese bestimmt nämlich im Art. 32 bis, dass der Verkauf von vergorenen Getränken von 2 Liter an der kantonalen Gesetzgebung nicht untersteht, sondern das Privileg der Gewerbefreiheit geniesst. Durch diese Bestimmung wird es möglich gemacht, dass jede kantonale Einschränkung von Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen leicht umgangen werden kann, indem solche durch die Bundesgesetze geschützte Zweiliterhandlungen oder Zweiliterwirtschaften (wie sie im Bernbiet bezeichnenderweise genannt werden) eröffnet werden. Erfreulicherweise hat sich der Bundesrat bereit erklärt, diese jeden Fortschritt hindernde Bestimmung abzuändern dadurch, dass er die Kom-

petenzen der Kantone erweitert, so dass sie auch den Verkauf grösserer Quantitäten gesetzlich regeln könnten. Gegen diese gewiss sehr begrüssenswerte Einsicht des Bundesrates wenden sich — nicht nur die grossen Finanzleute des Alkoholgewerbes — Brauerverband, Weinhändlerverband usw., sondern ausgerechnet die berufenen Wahrer der Volkswohlfahrt, die Konsumvereine. Es ist für weitblickende Genossenschafter eine beschämende Tatsache, dass die Leiter des V. S. K. sich dazu hingeben, gegen eine solche im Interesse der Zukunft unseres Schweizervolkes absolut notwendige Massnahme Einspruch zu erheben nur aus dem Grunde, weil möglicherweise der lukrative Wein- und Bierhandel der Konsumvereine dadurch eingeschränkt werden könnte in gleicher Weise, wie dies auch gegenüber den privaten Unternehmern der Fall wäre.*)

Eine einflussreiche Persönlichkeit des A. C. V. Basel hat vor einigen Jahren versichert, der A. C. V. könne zwar für sich allein den Alkoholhandel nicht einschränken, sobald jedoch gesetzliche Massnahmen in Frage stünden, welche Privathändler und Genossenschaften in gleicher Weise zur Einschränkung anhalten würden,*) so werde auch der A. C. V. dafür zu haben sein. Wir erlauben uns nun die Frage: Hat der A. C. V. gegen den bedauernswerten Schritt des Verbandes schweiz. Konsumvereine protestiert oder hat man auch in den leitenden Kreisen des A. C. V. sich seither anders besonnen, zieht man auch hier einen kurzsichtigen, utilitaristischen Geldstandpunkt einer weitblickenden Politik der Volkswohlfahrt vor?

Dr. Ed. K."

Zur Sache selbst sei nun folgendes bemerkt:

Zu der Frage, ob der Alkoholgenuss schädlich und deshalb zu unterdrücken sei oder ob ein mässiger Alkoholgenuss dem Ermessen jedes einzelnen überlassen werden soll, nehmen die Konsumvereine offiziell keine Stellung, d. h. sie verhalten sich in dieser Sache neutral, wie noch in vielen andern Fragen, die, sei es in der Politik, sei es in der Volkswirtschaft, streitig sind. Wollten die Konsumvereine sich in alle Streitfragen einmischen und dazu prononziert Stellung nehmen, so würde es bald keine allgemeinen Konsumvereine mehr geben, sondern es würden entweder gar keine Konsumentenorganisationen mehr existieren können, oder die Konsumvereine würden in kleine Gruppen- oder Sektenvereinigungen zerfallen. Es ist z. B. seinerzeit berichtet worden, dass in Mailand beinahe jede Berufsgruppe und jede Landsmannschaft eigene Konsumvereine betreibe, die infolge ihres beschränkten Mitgliederkreises keine wirksame Hilfe ihren Mitgliedern bieten könnten. Allerdings ist ja zuzugeben, dass, je kleiner die Zahl der Genossenschaftsmitglieder, je reiner der Genossenschaftsgedanke in der Organisation durchgeführt werden kann, d. h. dass der Zusammenhang unter den Mitgliedern mit der Vermehrung der Zahl abnimmt. Sofern man jedoch wirtschaftliche Erfolge erreichen will — und das ist doch zurzeit der Hauptzweck der Konsumvereine — gilt doch bis zu einem gewissen Grade das Gesetz der grossen Zahl. Wäre das nicht massgebend, so würde es sich empfehlen lassen, dass z. B. in Basel die Angehörigen jeder politischen Partei, die Angehörigen jedes Berufes, die verschiedenen Landsmannschaften getrennt nach Schweizerkantonen auch getrennte Konsumvereine gründen und betreiben würden; dann könnten unter Umständen auch Konsumvereine für Abstinenten und für Nichtabstinenten gegründet werden. Nachdem jedoch der Zwang der wirtschaftlichen Faktoren zum Zusammenschluss aller Gruppen in eine grosse leistungsfähige Genossenschaft treibt, muss die Frage aufgeworfen werden, inwiefern muss nun diese allumfassende Organisation auf die verschiedenen in ihrer Mitgliedschaft vertretenen Ansichten und Auffassungen Rücksicht nehmen? Da steht doch wohl das Prinzip im Vordergrunde, dass man durch den Beitritt zur Genossenschaft keinem Mitgliede ein Opfer auferlegen und ihm keinen Zwang zumuten soll. Das gilt auch in der Frage der Alkoholvermittlung. Wenn Konsumvereine alkoholische Getränke zur Vermittlung übernehmen und dann zwangsweise die angekauften Quantitäten gleichmässig unter alle Mitglieder verteilen wollten, so dass auch die Anhänger der Abstinenz innerhalb der Mitgliedschaft ihren Anteil übernehmen und bezahlen müssten, dann könnte man von einem unzulässigen Zwange reden, von einer Verletzung der Grundlage, auf Grund deren die allgemeine Mitgliedschaft erworben werden kann. Das Gleiche wäre auch der Fall, wenn z. B. beim Alkoholvertrieb mit Defizit gearbeitet werden würde und dieses Defizit gleichmässig auf alle Mitglieder in direkter oder indirekter Form verteilt werden müsste.

Soweit jedoch solche Entgleisungen im Geschäftsbetriebe einer Genossenschaft nicht vorkommen, sehen wir nicht ein, wie sich die der Abstinenz huldigenden Mitglieder zurückgesetzt sehen könnten, wenn die Konsumgenossenschaft auf Wunsch eines starken Bruchteiles der Mitglieder auch alkoholische Getränke zur Vermittlung übernimmt, d. h. so lange, als nicht im allgemeinen Volksempfinden der Genuss von Alkohol und daher auch dessen Vermittlung als unanständig oder unehrenhaft gilt.

Zurzeit sind wir in der Schweiz noch nicht so weit. Der mässige Genuss alkoholischer Getränke ist noch mindestens bei neun Zehnteln der hierfür in Betracht kommenden Bevölkerung üblich und gilt in keiner Weise als entehrend oder unanständig. Es zeigt sich dies auch ganz deutlich aus dem Stande unserer Gesetzgebung, die in keinem einzigen Kanton bis jetzt zum Verbot des Alkoholgenusses gelangt ist. Aus diesen Voraussetzungen ergibt sich die Folge, dass die meisten Konsumvereine, die dazu imstande sind, bestimmte alkoholische Getränke auf Wunsch der Mitglieder zur Vermittlung übernommen haben, wobei der bei dieser Vermittlung erzielbare höhere Ueberschuss sehr oft zur Preisreduktion auf wichtigen Volksnahrungsmitteln oder zur Erhöhung der auf den andern Wareneinkäufen gewährten Rückvergütungen verwendet wird. Im allgemeinen ist gegen diese Praxis der Konsumvereine bis jetzt von objektiv urteilenden Leuten nicht viel eingewendet worden. Es gibt ja eifrige Abstinenzanhänger, die auch in dieser Frage das Kind mit dem Bade ausschütten und von den Konsumvereinen verlangen, dass sie hier der Zeit vorauseilen und eine strenge Abstinenzpolitik unterstützen sollen; im allgemeinen jedoch haben sich die Abstinenten durch dieses Verhalten der Konsumvereine vom Beitritt und vom Warenbezug nicht abhalten lassen; sie haben auch die durch den Alkoholvertrieb etwa verbesserte Rückvergütung, so viel uns bekannt, noch nie zurückgewiesen. Einsichtige Abstinenten

*) Von uns gesperrt!

sehen eben ein, dass der Kampf gegen den Alkohol zur Hauptsache eine Erziehungsfrage ist und nicht durch Gewalt gelöst werden kann.

Wer auf dem Standpunkte steht, dass auch mässiger Alkoholgenuss schädlich sei, könnte ja immerhin den Wunsch ausdrücken, dass die Konsumvereine sich mit der Vermittlung alkoholischer Getränke nicht abgeben, sofern dann Garantie geschaffen wäre, dass das von den Konsumvereinen nicht vermittelte Quantum alkoholischer Getränke dann auch wirklich nicht getrunken wird. Diese Garantie kann jedoch heute auch der eifrigste Abstinent nicht geben, denn es ist unzweifelhaft, dass, falls die Konsumvereine gar keine alkoholischen Getränke vermitteln würden, das bisher von ihnen vermittelte Quantum in Wirtschaften und andern Kleinverkaufsstellen bezogen werden könnte und würde, wobei dann betreffend Preis und Qualität nicht die gleichen Garantien geboten wären, wie bei der Vermittlung durch die Konsumvereine. Auf diese Weise würden nur den nach dem System des Profithandels betriebenen Vertriebsstellen eine erhebliche Mehreinnahme und Mehrgewinne zugewiesen und dadurch das Profitkapital wieder in einer Position, aus der es zum Teil schon vertrieben war, gestärkt.

Bekanntlich ist nun der Vertrieb alkoholischer Getränke kein freies Gewerbe, wenigstens nicht in vollem Umfange. Nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung sind bundesrechtlich die Kantone befugt, den Verkauf gegorener alkoholischer Getränke — wesentlich kommen für die Konsumvereine ja nur gegorene Getränke in Betracht, die gebrannten Getränke spielen im Konsumvereinsbetrieb nur eine untergeordnete Rolle — unter 2 Litern einschränkend zu regeln und von dieser Befugnis haben die meisten Kantone Gebrauch gemacht, während andere darauf verzichtet haben, ohne dass daraus schwere Nachteile für den betreffenden Kanton entstanden wären. Wir haben z. B. noch nie gehört, dass der Kanton Neuenburg, in dem auch der Kleinverkauf gegorener Getränke unter 2 Litern vollständig frei ist, bezüglich der Moralität und Leistungsfähigkeit seiner Bevölkerung anderen Kantonen, in denen der Kleinverkauf sehr erschwert ist, nachstehe. Bei der Anwendung dieser bundesrechtlichen Befugnis hat es sich nun gezeigt, dass in vielen Kantonen die Bewilligung zum Kleinverkauf von Wein und Bier in Quantitäten unter 2 Litern sehr willkürlich erteilt resp. verweigert wird, und dass speziell unsere Konsumvereine dabei sozusagen in allen Kantonen benachteiligt und zurückgesetzt werden. Es steht mit der Erteilung solcher in das Belieben lokaler oder kantonaler «Staatsmänner» gestellter Konzessionen gleich wie mit der Erteilung der Bewilligung zum Salzverkauf, wo die Konsumvereine, gerade weil sie sich auf das Bedürfnis Hunderter und Tausender von Mitgliedern berufen können, systematisch ausgeschaltet werden; ein Beweis wiederum, wie burokratisch und undemokratisch auch in der demokratischen Schweiz diese kantonalen Monopole aufgebaut sind. Immerhin verfügen unsere Verbandsvereine über mehr Bewilligungen zum Kleinverkauf von Wein und Bier als über Salzverkaufsstellen und zwar aus dem Grunde, weil die bundesrätliche Regelung immerhin ein gewisses Sicherheitsventil darstellt. Im Jahre 1885, bei Einführung des Alkoholmonopols, haben die Bundesbehörden absichtlich den Verbrauch gegorener Getränke gegenüber demjenigen «gebrannter» Getränke fördern wollen, indem sie das grössere Uebel durch Förderung des kleineren Uebels bekämpfen wollten und, um allen kantonalen Schikanen ein Hindernis in den Weg zu legen, den Verkauf von 2 Litern und darüber als ein absolut freies Gewerbe erklärten. Wenn nun den Konsumvereinen das Patent für den Kleinverkauf unter 2 Litern von der zuständigen Behörde verweigert wird, haben sie das Recht, o h n e B e w i l l i g u n g 2 Liter und mehr zu verkaufen; diese Möglichkeit hat nun doch die eine und andere kantonale Regierung veranlasst, in der Erteilung von Kleinverkaufsbewilligungen für gegorene Getränke entgegenkommender zu sein, als wie beim Salzverkauf. Wir sind überzeugt, dass, wenn die kantonalen Salzmonopolanstalten eine ähnliche Vorschrift aufweisen würden, wonach der Salzverkauf von 2 kg aufwärts von jedermann ohne weiteres ausgeübt werden könnte, dass dann unsere Konsumvereine für alle Ladenlokale die Salzverkaufsbewilligung erhalten hätten, oder sie dann eventuell auch gar nicht notwendig hätten.

Vor bald 20 Jahren ist nun von einer bestimmten Interessentengruppierung aus eine Revision dieser bundesrechtlichen Regelung angestrebt worden. Der «Zweiliterartikel», wie diese Verfassungsbestimmung genannt wurde, sollte durch den «Zehnliterartikel» ersetzt werden, d. h. in Zukunft sollte der freie Verkauf gegorener Getränke erst von 10 Litern an beginnen. Damals haben sich a l l e unsere Verbandsvereine spontan gegen diese Neuerung aufgelehnt, weil sie an Hand ihrer bisherigen Erfahrungen mit Recht befürchteten, dass bei Annahme der Neuerung die Konsumvereine sozusagen nirgends mehr diese Kleinverkaufsbewilligung erhalten würden. Wir wollen ausdrücklich hervorheben, dass auch so überzeugte Abstinenten, wie z. B. unser verstorbener Pionier Stephan Gschwind, in diesem Kampfe gegen den Zehnliterartikel mit uns völlig einig waren. Dank der Opposition der Konsumvereine ist damals die sonst von allen politischen Faktoren empfohlene Regelung in der Volksabstimmung unterlegen. Die Volksmehrheit konnte es eben damals noch nicht begreifen, dass der Kampf gegen den Alkoholismus dadurch geführt werden sollte, dass man dem «armen Teufel» den Alkoholgenuss verteuert, während der wohlhabende «Säufer», der zehnliterweise und in grösseren Quantitäten auf einmal sich Alkohol zulegen kann, auch fernerhin billigere Abgabepreise geniessen solle. Wir glauben, dass diese Erwägung auch heute noch in der überwiegenden Mehrheit der zur Abstimmung berufenen Volkskreise vorhanden ist und dass deshalb der neuerliche Vorschlag des Bundesrates, die Zweilitergrenze vollständig aufzuheben und jedem Kanton bei der Regelung des Kleinverkaufs freie Hand zu lassen, ein totgeborenes Kind ist.

Für den Verband schweiz. Konsumvereine, der die Interessen der konsumgenossenschaftlichen Bewegung auch in Fragen der Gesetzgebung zu wahren hat, entstand bei Bekanntwerden der bundesrätlichen Vorlage die Verpflichtung, sich mit dieser Frage zu befassen. Es wurde, nachdem bereits unter der Hand vom Vorsteher des II. Departementes in dieser Sache bei den Bundesbehörden Informationen eingezogen worden waren, in der Herbsttagung des Aufsichtsrates aus der Mitte des Aufsichtsrates die Verwaltungskommission zum Aufsehen gemahnt. Nachdem vor ca. 17 Jahren der Verband zu der gleichen Frage offiziell Stellung genommen hatte, wäre es gegeben gewesen, dass die Verwaltungskommission, ob nun deren Mitglieder der Abstinenz zugetan seien oder nicht, zu der Frage in gleichem Sinne Stellung nehme wie 1902. Die V.-K. erachtete sich jedoch hierzu ohne Befragung der Verbandsvereine nicht kompetent. Sie glaubte

sich verpflichtet, den Verbandsvereinen die ganze Angelegenheit in objektiver Weise zur Kenntnis zu bringen und dann zu eruieren, ob unter Umständen in den Kreisen der Verbandsvereine sich die Auffassungen seit den letzten 17 Jahren geändert hätten. Hätte diese Umfrage ergeben, dass die Mehrheit der Verbandsvereine mit dem Vorschlage der Bundesbehörden einverstanden wären, oder dass sich auch nur die Stimmen ungefähr in gleichem Gewicht gegenüberstehen würden, so hätte die Verwaltungskommission sich mit den Neuerungen, auch wenn sie geeignet gewesen wären, den Vertrieb alkoholischer Getränke durch Konsumvereine zu beeinträchtigen, abgefunden. Nun ergab jedoch diese Umfrage eine so entschiedene Stellungnahme gegen die vorgeschlagene Aufhebung des Zweiliterartikels, dass dadurch die Sache für die Verwaltungskommission vollständig abgeklärt war; nur zehn Verbandsvereine haben sich für die Neuerung erklärt, alle andern Antworten verlangen z. B. in sehr scharfer Weise eine kräftige Intervention der Konsumentenorganisation gegen die neuen Vorschläge. Diese Stellungnahme der Verbandsvereine mag von der Abstinenz bedauert werden; sie ist jedoch ein Zeichen, wie jahrelang dauernde rücksichtslose Unterdrückung und Benachteiligung in allen denjenigen, seit der Kriegswirtschaft vermehrten, Fällen, wo eidgenössische, kantonale und kommunale Behörden Konzessionen zum Warenvertrieb zu vergeben haben, eine bitterböse entschlossene Stimmung erzeugen kann. Druck erzeugt Gegendruck. Selbstverständlich haben nun die Organe des Verbandes, gestützt auf das Ergebnis dieser Umfrage, die Pflicht, die Bundesbehörden auf diese Opposition aufmerksam zu machen und sie um Abänderung der angefochtenen Neuerungen zu ersuchen.

Wir leben nicht im Zeitalter der Autokratie oder der aufgeklärten Despotie, sondern in dem der Demokratie; die Konsumvereine und ihr Verband sind demokratisch organisiert und aufgebaut und darum sind die aus Abstinentenkreisen, speziell vom Mitarbeiter des «Volkswillen» erhobenen Angriffe* gegen die Leiter des Verbandes schweiz. Konsumvereine vollständig deplaciert. Sie haben nur ihre Pflicht getan und werden diese auch in Zukunft wie bisher, allen solchen Anfechtungen zum Trotz, erfüllen.



Einmal in der eigenen Schlinge gefangen

haben sich jene Vertreter des Grosskapitals und des Grosshandels, die, ohne direkt von den Konsumvereinen bedroht zu sein, doch aus Sympathie für den Profithandel im Detailverkehr je und je für die Steuerpflichtigkeit der Rückvergütungen eingetreten sind. Zu diesen Kreisen gehört auch Herr Prof. Dr. Steiger in Bern, der bekannte Mitarbeiter der «Basler Nachrichten; Steiger ist zwar gegen die unvernünftig hohe Besteuerung der Konsumvereine, wie sie z. B. in den Kantonen Graubünden und St. Gallen üblich ist, aufgetreten; im übrigen hat er jedoch die Steuerpflichtigkeit der Rückvergütungen anerkannt.

*) *Anmerkung:* Letzterem gegenüber sei ausdrücklich festgestellt, dass die von ihm erwähnte Gleichstellung der Konsumvereine mit den Privathändlern in den neuen Vorschlägen des Bundesrates nicht vorgesehen ist; in praxi würden bei der neu vorgesehenen Regelung die Privathändler alle Bewilligungen erhalten, die Konsumvereine nur ausnahmsweise.

Wir haben in unseren Bemühungen für die Steuerfreiheit der Rückvergütungen stets auch darauf aufmerksam gemacht, dass der Zeitpunkt kommen werde, wo vielleicht auch andere Kreise als bloss die armen Konsumenten das System der Rückvergütungen einführen müssten und dass dann der Pfeil auf den Schützen zurückschnellen werde. Dieser Fall ist tatsächlich bei den Spezierer- und Bäcker-Einkaufsgenossenschaften bereits seit geraumer Zeit eingetreten; nun scheint es auch beim Grosskapital resp. Grosshandel akut zu werden, wie aus folgenden Ausführungen Professor Steigers in No. 30 der «Basler Nachrichten» hervorgeht:

«Die Kriegsgewinnsteuerverwaltung hat im Uebereifer die Hand auch auf die Betriebsüberschüsse der S. S. S.-Syndikate legen wollen, die dagegen mit Recht geltend gemacht haben, dass sie Zwangsorganisationen seien, die auf Geheiss des Bundesrates bezw. der Entente ins Leben treten mussten, um eine Kontrolltätigkeit auszuüben. Die Syndikate insbesondere, die sich nicht mit Ein- und Ausfuhrgeschäften für die Rechnung ihrer Mitglieder befassten, ihre Tätigkeit vielmehr auf die Erfüllung der Vorschriften der Entente und der S. S. S. und die Kontrolle der Mitglieder beschränkten, weigern sich, zur Kriegsgewinnsteuer herangezogen zu werden. *Sie machen geltend, dass ihre Betriebsüberschüsse nicht einen Gewinn darstellen, sondern einzig aus der Tatsache sich ergeben, dass die Gebühren in vorsorglicher Weise etwas zu hoch bemessen wurden. Das sind in der Tat so wenig Gewinne wie die ca. 4 Millionen Franken Ueberschüsse der S. S. S. sind, die diesen Betrag in Form von zu hohen Gebühren Industrie, Handel und Gewerbe in übertriebener Vorsicht entzogen* hat und der nach den Statuten der S. S. S. für industrielle und volkswirtschaftliche Zwecke verwendet werden muss. **Es braucht schon einen übertriebenen Fiskalismus, um den „Kriegsgewinn“ herauszukonstruieren.**"

Zu dieser Argumentation, die uns durchaus richtig erscheint, stellen wir die Frage: «Ja, was sind denn die Rückvergütungen der Konsumvereine anders als Rückerstattung jener Vermittlungsgebühren die — um allen Eventualitäten gewachsen zu sein — **in vorsorglicher Weise etwas zu hoch bemessen werden?**

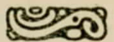
Wenn die eidgenössische Steuerverwaltung konsequent sein will, muss sie diese Betriebsüberschüsse der S. S. S.-Syndikate der Kriegsgewinnsteuer unterwerfen, denn in dem Bundesratsbeschluss betreffend die Kriegsgewinnsteuer ist die Steuerpflichtigkeit der Rückvergütungen **ausdrücklich** statuiert, immerhin mit der Abweichung von der Norm, dass diese Rückvergütungen nur mit der Hälfte zur Besteuerung herangezogen werden.

Wir betrachten die Heranziehung der Rückvergütungen der Konsumvereine — die ja nebenbei noch Einkommens- und Ertragssteuern entrichten müssen — zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer als die ungeheuerlichste Entgleisung, die dem Fiskus je vorgekommen ist — abgesehen von der allgemeinen Erwägung, dass niemand an sich selbst Gewinn machen kann, kommt hier doch in Betracht, dass ein Konsumverein schon dann Kriegsgewinnsteuer entrichten muss, wenn er im Verhältnis zur Vorkriegszeit relativ weniger Ueberschuss erzielt, aber in absoluter Summe infolge der Teuerung beinahe zwangsläufig einen höhern Ueberschuss aufweisen muss — aber wenn schon, denn schon!

Wenn man die armen Konsumenten dafür, dass durch die allgemeine Teuerung die in vorsorglicher Weise etwas zu hoch erhobenen, im prozentualen Verhältnis zu den Warenpreisen gestaffelten Vermittlungsgebühren, die nach den heute üblichen Warenpreisen berechnet, die Vorkriegsansätze über-

steigen, zur Kriegsgewinnsteuer heranzieht, so ist nicht einzusehen, warum man den reichen S. S. S.-Syndikaten diese Steuer schenken soll.

Oder soll es auch heissen: die Kleinen hängt man, die Grossen lässt man laufen?



Der Ausbau der Personalversicherung im A. C. V. Basel.

Der Beitritt des A. C. V. Basel zur Versicherungsanstalt des V. S. K. erfolgte auf den 1. Juli 1912 mit obligatorisch versicherten 914 Personen. Die Einkaufssummen für diese erforderten Fr. 317,933.—. Dazu kamen für 48 fakultativ Versicherte die Eintrittsgelder im Betrage von Fr. 95,222.—. Die Prämie für das gesamte Personal erforderte den Betrag von Fr. 100,000.—, wovon zu Lasten der Verwaltung $^2/_3$, des Personals $^1/_3$ entfiel. Es wurde damals davon abgesehen, den wirklichen Gehalt zu versichern, sondern es wurden feste Versicherungssummen für die einzelnen Besoldungsklassen normiert, die wesentlich niedriger waren, als die Maxima der verschiedenen Gehaltsklassen. Die Gründe, welche dazu führten, von der Versicherung des effektiven Gehaltes abzusehen, waren verschiedener Natur. Zunächst war es die Rücksicht auf die Finanzlage. Der effektive Gehalt war schon damals wesentlich höher, als der versicherte Gehalt; die Versicherung des effektiven Gehaltes hätte eine wesentliche Erhöhung der Einkaufssumme zur Folge gehabt. Ferner wollte man während der folgenden Jahre vermeiden, bedeutende Summen für den Einkauf der Besoldungserhöhungen zu verwenden. Es schien richtiger zu sein, sich mit der Versicherung eines reduzierten Ansatzes zu begnügen, um nicht das ganze Werk zu gefährden. Diese Befürchtung lag um so näher, als frühere Versuche gescheitert waren. Es bestand jedoch die Absicht, bei Revision des Besoldungsreglementes auch die Versicherungssummen entsprechend zu erhöhen. Leider kam dann der Weltkrieg, der die Tätigkeit der Behörden für die Lösung der Fragen der Gegenwart so sehr in Anspruch nahm, dass das auf die Zukunft gerichtete Versicherungswerk in den Hintergrund treten musste. Die unsichere Lage zwang übrigens dazu, die finanziellen Mittel für unvorhergesehene Fälle zu reservieren.

Nachdem nun die Invalidenversicherung des Personals während 7 Jahren auf dieser Basis bestanden hat, wird an den Ausbau der Versicherung herangetreten. Allerdings das nächstliegende, welches besonders für das verheiratete Personal in Betracht kommt, die Hinterlassenenversicherung, soll vorderhand noch zurückgestellt werden. Merkwürdigerweise hat sich das Personal nicht mit der nötigen Energie für die Einführung der Hinterlassenenversicherung bemüht, obwohl es feststeht, dass der letzteren vom Standpunkt des Personals aus weit grössere Bedeutung zukommt, als der Alters- und Invalidenversicherung.

Der Ausbau dieser Versicherungsart wird nun zunächst in der Weise stattfinden, dass die Versicherungssummen auf die Höhe des effektiven Gehaltes gesetzt werden. Wie oben bemerkt, wurde bis dahin nicht der wirkliche Gehalt versichert, sondern die versicherten Summen waren ca. 50% niedriger als die effektiv bezogenen Löhne des Personals. Infolgedessen waren auch die Pensionen zurzeit derart ungenügend, dass sie den Namen «Ruhegehalt» nicht mehr verdienen, da sie nur einen Bruchteil desjenigen Betrages ausmachen, den eine kleine Familie haben muss, um notdürftig ihr Leben zu fristen. Schon im Jahre 1914, als die Lebenshaltung nur halb so viel kostete als heute, sah sich die Verwaltung genötigt, die von der Versicherungsanstalt ausgerichtete Pension durch Zuschüsse aus laufender Rechnung zu ergänzen, um die Jahrespension auf den Betrag von Fr. 900.— resp. Fr. 960.— ansetzen zu können. Infolge der Teuerung wurden alsdann an die Pensionierten, ähnlich wie an das aktive Personal, Zulagen gewährt, die für das Jahr 1919 z. B. auf Fr. 200.— angesetzt sind. Es leuchtet ein, dass eine Pension von Fr. 1160.— unmöglich auch bei bescheidenster Lebensweise ausreicht, besonders wenn dieselbe nicht nur für eine, sondern für mehrere Personen zum Unterhalt dienen soll. Die vom A. C. V. bis jetzt ausbezahlte Pension wurde jedoch nur zum Teil von der Versicherungsanstalt bestritten, sondern es wurden Zulagen aus laufender Rechnung von durchschnittlich Fr. 450.— geleistet. Die Rente soll jedoch so bemessen werden, dass sie nicht durch eine freiwillige Zulage, die noch gewissermassen den Charakter eines Almosens hat, ergänzt werden muss. Es ist deshalb notwendig, die Ruhegehälter der künftig zu Pensionierenden den Lebensverhältnissen anzupassen. Geschieht das nicht, so wird es unmöglich sein, untüchtig gewordenes Personal aus dem Dienst auszuscheiden, denn jede invalide Person wird sich vor der Pensionierung ebenso sehr wie vor der Entlassung wehren, da auch die Pensionierung Not und Elend nach sich zieht.

Wenn schon 1914 die Pension für zu niedrig taxiert wurde, so wird sie heute allermindestens auf das Doppelte erhöht werden müssen. Dies wird der Fall sein, wenn die heutigen effektiven Lohnansätze zur Versicherung kommen, indem seit Einführung der Versicherung 1912 der Pensionsanspruch um 7% gestiegen und also in drei Jahren den Ansatz von 50%, also die Hälfte des Lohnes, erreicht haben wird.

Im Jahre 1912 stellte sich für die einzelnen Gehaltsklassen die Versicherung wie folgt:

Klasse	Minimum	Maximum	Versicherungssumme	Anfangspension
Verwaltungskommission	—.—	8000.—	6000.—	2400.—
1. Prokuristen I.	4450.—	6700.—	5000.—	2000.—
2. Prokuristen II.	4050.—	6300.—	5000.—	2000.—
3. Betriebskontrolleure	3425.—	4925.—	4000.—	1600.—
4. Kassiere etc.	2950.—	4350.—	3500.—	1400.—
5. Kommis I.	2550.—	3750.—	3000.—	1200.—
6. Bankmeister	2230.—	3230.—	2600.—	1040.—
7. Vorarbeiter	2030.—	3110.—	2300.—	920.—
8. Gelernte Arbeiter	1898.—	2522.—	2000.—	800.—
9. Ungelernte Arbeiter	1742.—	2197.—	1800.—	720.—
10. I. Verkäuferinnen	1610.—	2110.—	1800.—	720.—
11. II. Verkäuferinnen	1500.—	1850.—	1600.—	640.—
12. Waschfrauen	1240.—	1540.—	1400.—	560.—
13. Gehilfinnen	1040.—	1240.—	1200.—	480.—

Im Bericht der Verwaltungskommission wird richtig bemerkt, dass die in obiger Zusammenstellung enthaltenen Anfangspensionen einem Existenzminimum in keiner Weise entsprechen, selbst wenn sich die Beträge um die 7%, welche für die seit 1912 Versicherten zur Anfangspension hinzukommen, steigern. Sie schlug deshalb vor, es seien die Versicherungssummen auf die Höhe des effektiven Gehaltes zu setzen. Wird, um einen Vergleich mit den bisherigen Pensionen zu ermöglichen, an Stelle des effektiven Gehaltes das Besoldungsmaximum und eine zehnjährige Versicherungsdauer angenommen, so erhält man folgende Aufstellung:

Klasse	Minimum	Maximum	Anfangs-pension	Nach 10 Versicherungsjahren
Verwaltungskommission	—.—	12,000.—	4800.—	6000.—
Prokuristen	7200.—	9000.—	3600.—	4500.—
Betriebskontrolleure	5880.—	7500.—	3000.—	3750.—
Kassiere	5400.—	6600.—	2640.—	3300.—
Kommis I.	4700.—	5900.—	2360.—	2950.—
Bankmeister etc., Kommis II.	3800.—	4800.—	1920.—	2400.—
Kommis III.	3450.—	4200.—	1680.—	2100.—
Bäcker	3848.—	4160.—	1664.—	2080.—
Uebrige gelernte Arbeiter	3692.—	4004.—	1601.60	2002.—
Fuhrleute	3536.—	3848.—	1539.20	1924.—
Ungelernte Arbeiter	3458.—	3770.—	1508.—	1865.—
Verkäuferinnen I.	2800.—	3300.—	1320.—	1650.—
Verkäuferinnen II.	2400.—	2800.—	1120.—	1400.—
Gelernte Arbeiterinnen	2288.—	2600.—	1040.—	1300.—
Gehilfinnen	1900.—	2200.—	880.—	1100.—

Auch diese Ansätze bewirken, dass der Pensionierte, sofern er nicht über andere Mittel verfügt, auf eine tiefere soziale Stufe zurückgehen muss, als er sie während seiner aktiven Tätigkeit inne hatte. Immerhin bilden sie doch ein Existenzminimum, das auch bei den untern Besoldungsklassen für eine einzelne Person ausreicht. Es geht aber jedenfalls nicht an, unter diese Ansätze herabzusteigen. Wäre dies der Fall, so müsste wie bis anhin aus laufender Rechnung ein Zuschuss zur Pension gewährt werden, damit Pension und Zuschuss mindestens die in obiger Tabelle normierten Ansätze erreichen würden. Dieses Vorgehen würde den Wert der Versicherung grösstenteils aufheben. Ferner würden die aus laufender Rechnung zu leistenden Summen von Jahr zu Jahr ansteigen und für den A. C. V. immer drückender werden. Es ist deshalb richtiger, die Lasten gleichmässig zu verteilen und nicht nur der Zukunft aufzuhalsen.

Die finanziellen Lasten, die dem A. C. V. durch die Erhöhung der Versicherungssummen entstehen, sind sehr schwerwiegender Natur. Die zu leistenden Nachzahlungen setzen sich zusammen aus den Eintrittsgeldern und den Nachzahlungen, die für jeden Versicherten bezahlt werden müssen, wobei zu bedenken ist, dass das Personal seit 1912 sieben Jahre älter geworden ist, so dass jetzt ein bedeutend höheres Eintrittsgeld zu entrichten ist. Ferner kommt dazu, dass ausser diesem Eintrittsgeld noch die Einkaufssumme für sieben Versicherungsjahre zu bezahlen ist. Die Nachzahlungen für 879 definitiv Angestellte machen die hohe Summe von Fr. 1,079,493.85 aus.

Bis jetzt hat der A. C. V. an Prämiengeldern pro Jahr rund Fr. 110,000.— ausgegeben, woran das Personal mit einem Drittel beteiligt war, so dass die Verwaltung mit Fr. 74,000.— an Prämien jährlich zu rechnen hatte. Werden die Versicherungssummen auf die Höhe des effektiven Lohnes gebracht, so müssen natürlich erheblich erhöhte Prämien bezahlt werden. Die Totalversicherungssumme beträgt Fr. 3,212,346.—. Die gesamten Prämien stellen sich jährlich auf Fr. 204,273.25. Der Vorschlag der Verwaltungskommission ging dahin, es habe der A. C. V. die Einkaufssumme von Fr. 1,079,000.— ganz und von den jährlichen Prämien zwei Drittel, also Fr. 136,000.— zu übernehmen.

Trotz dieser hohen Beträge hat der Genossenschaftsrat die Anträge der Verwaltungskommission und des Aufsichtsrates einstimmig gutgeheissen. Die Genossenschaftsbehörden haben damit die Alters- und Invalidenversicherung für das Personal in vorbildlicher Weise und zeitgemäss ausgestaltet. Möge es bald gelingen, dem Versicherungswerk auch die Krone der Personalfürsorge, die Hinterlassenenversicherung, aufzusetzen. *F.*

Vom eidgenössischen Ernährungsamt.

(Auszüge aus dem 13. Neutralitätsbericht des Bundesrates vom 15. November 1919.)

Das Fürsorgeamt.

Die Abgabe von Notstandsmilch hatte vom Februar bis 31. Juli 1919 ca. 580,000 bis 561,000 Bezüger. Die Leistungen des Bundes betrugen Fr. 5,308,746.—, die der Kantone und Gemeinden Fr. 2,698,880.—.

Die Abgabe von Notstandsbrot hatte vom Februar bis 31. Juli 1919 ca. 655,000 bis 567,000 Bezüger. Die Leistungen des Bundes betrugen Fr. 4,899,871.—, die der Kantone und Gemeinden Fr. 3,009,396.

Die Zahl der Bezüger von Notstandsmilch ist etwas zurückgegangen, diejenige der Bezüger von Notstandsbrot weist einen erheblichen Rückgang auf. Sie ist auf Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen zurückzuführen.

Infolge der ab 1. September 1919 eingetretenen Milchpreiserhöhung wird durch Bundesratsbeschluss vom 18. August 1919 der bisherige Bundesbeitrag für Notstandsmilch von $8^2/_3$ auf 10 Rp. für den Liter erhöht, und unter der Bedingung geleistet, dass Kanton und Gemeinde zusammen wenigstens weitere 5 Rp. beitragen. In den Gemeinden mit niederen Milchpreisen wird die Preisreduktion wie bisher entsprechend kleiner sein. Der eidgenössische, kantonale und kommunale Beitrag für Konsummilch an Personen mit bescheidenem Einkommen wird sich somit auf 15, statt wie bisher auf 13 Rp. für den Liter belaufen.

Für allgemein verbilligte Milch betrugen die Leistungen des Bundes vom 1. Januar bis 30. September 1919 Fr. 6,070,121.—.

Der Bundesbeitrag für die allgemein verbilligte Milch wird durch Bundesratsbeschluss vom 18. August 1919 ab 1. September 1919 von $2^1/_2$ Rp. auf 4 Rp. erhöht und unter der Bedingung geleistet, dass Kanton und Gemeinde zusammen wenigstens weitere 2 Rp. verabfolgen.

Abgabe von Notstandskartoffeln, 1918/19. Hieran beteiligten sich 15 Kantone. Die Kosten belaufen sich für den Bund total auf 1,323,434.— Franken.

Abgabe von Brennmaterialien zu ermässigtem Preise. Die dem Bund erwachsenen Totalausgaben belaufen sich auf Fr. 595,924.—.

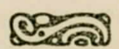
Die schwierige Lage unserer Landsleute in den Zentralstaaten hat sich zufolge der immer noch knappen und teuren Ernährungsverhältnisse, der Arbeitslosigkeit und des gewaltig sinkenden Mark- und Kronenkurses verschärft. Es wurden seit dem Monat August an ca. 1200 Alleinstehende und Familien monatlich 1—3 Gratispakete zugesandt. Angesichts der trüben Zeitumstände und der dadurch unverschuldeten Hilflosigkeit unserer Landsleute im Auslande wird der Bund nichts unterlassen, um der Verschlimmerung der Lage der Schweizer in den Mittelstaaten möglichst zu begegnen.

Am 7. Juni 1919 hat der Bundesrat die Hilfsaktion zur Versorgung der Schweizer im Ausland mit Bedarfsartikeln prinzipiell beschlossen, das eidgenössische Fürsorgeamt mit der Durchführung betraut und einen Kredit von $1^1/_2$ Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Die Verhandlungen mit den schweizerischen Lieferantenverbänden zur Feststellung der Preise für die zu offerierenden Artikel

einerseits, und mit der deutschen Regierung wegen der Einfuhrbewilligung und Zahlungsüberweisung anderseits, nahmen sehr viel Zeit in Anspruch. Ende August konnten die Bestellzettel vorerst den Schweizerbürgern in Deutschland, Polen, in der Tschechoslowakei und in Rumänien zugesandt werden. Aus Deutschland sind schon eine Menge Zuschriften eingetroffen, welche den Wert der Hilfsaktion voll und ganz anerkennen, das Unternehmen und die Hilfsbereitschaft des Bundes warm verdanken, aber wegen der niedern Valuta bedauern, von der Hilfsaktion keinen Gebrauch machen zu können. Ein grosser Teil der bereits eingegangenen Bestellungen kommen von Schweizern, die den Vorteil geniessen, entweder über eigene Frankenguthaben in der Schweiz zu verfügen oder Verwandte oder Freunde in der Schweiz zu haben, die den Betrag für sie einzahlen. Da aber die Hilfsaktion nicht nur für die bessergestellten Landsleute im Ausland bestimmt ist, sondern für alle, besonders diejenigen, welche sich in Notlage befinden, wurde eine angemessene Erhöhung des Bundesbeitrages vorgenommen.

Die Preiserhebungen im Ausland wurden weitergeführt. Auf bestimmten Formularen teilen alle zwei Monate die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate in Frankreich, England, Spanien, Italien, Holland, Belgien und Deutschland die Preise der wichtigsten Lebensmittel mit. Die Formulare wurden mit grosser Sorgfalt ausgefüllt und oft durch verdankenswerte Mitteilungen ergänzt. Dieses Material gestattet einen sehr lehrreichen Vergleich unserer Verhältnisse mit denjenigen des Auslandes.

In den vom Fürsorgeamt herausgegebenen «Mitteilungen über die Lebensmittelversorgung und die Versorgung mit Bedarfsartikeln» wurde als Beilage zu No. 21 (2. Jahrgang) eine Arbeit über «Teuerung, Lebenshaltung und Preisabbau» veröffentlicht.



Die ersten 50 Jahre des Konsumvereins Thalwil.

Von Jahr zu Jahr mehrt sich die Zahl der Konsumvereine, die auf eine halbjahrhundertlange Tätigkeit zurückblicken können. Das Jahr, in dem sich die Gründung des Vereins zum fünfzigsten Male jährt, gibt zumeist Anlass zur Abfassung einer kurzen Schrift, in der auf die Gründung und die Entwicklung des Vereins Rückschau gehalten wird. Auf diese Weise haben wir in den letzten Jahren die Geschichte, Freud und Leid, einer ganzen Anzahl von Verbandsvereinen kennen gelernt. Sehr verschieden ist der Gang der einzelnen Genossenschaften. Währenddem bei den einen der Strom der Entwicklung ruhig dahinfliesst, gleicht bei den andern die Entwicklung einem Sturzbach. Ueberall kommt aber doch schliesslich, sei es früher oder später, die Bewegung in ruhige Bahnen.

Der Konsumverein Thalwil, der im verflossenen Jahre die fünfzigste Wiederkehr seines Geburtstages feiern konnte, gehört zu den Genossenschaften, die bis in verhältnismässig späte Jahre die sonst hauptsächlich nur der Jugend eigenen Stürme erleben musste. Erst kurz vor dem Kriege ist sie im Grunde genommen in das ruhigere mittlere Lebensalter eingetreten. Hoffen wir, dass ihr diese Zeit ruhiger, aber starker Entwicklung recht lange beschieden sei.

Wesentlich anders als bei den meisten Konsumvereinen war die Gründung. Trotzdem der Konsumverein Thalwil selbst schon ein verhältnismässig hohes Alter hat, geht er selbst auf einen noch älteren Konsumverein, den Arbeiterverein des Wahlkreises Thalwil, zurück. Dieser Arbeiterverein war ein Glied des damals ziemlich bedeutenden Kantonalvereins und hatte, wie der Kantonalverein, den Zusammenschluss der Arbeiter auf genossenschaftlicher Grundlage zum Zweck. Ein Hauptziel war demzufolge die gemeinsame Beschaffung von Waren. Fast alle älteren Konsumvereine des Kantons Zürich gehen auf solche Arbeitervereine zurück, und verschiedene haben sogar erst in allerletzter Zeit ihre Bezeichnung Arbeiterverein oder Arbeiterkonsumverein abgelegt.

Der Vorgänger des Konsumvereins bezw. Arbeitervereins Thalwil hatte Läden in den Gemeinden Thalwil, Oberrieden und Langnau a. A. Wie es scheint, war der gemeinsame Betrieb von Läden in drei Gemeinden für die damaligen Verhältnisse oder die leitenden Personen zu schwierig. Im Jahre 1869 löste sich der Verein auf und überliess es jeder Gemeinde, auf eigene Rechnung weiterzuarbeiten. Es scheinen denn auch in allen drei Gemeinden selbständige Konsumvereine entstanden zu sein. Wenigstens berichtet uns über Gründungen in Thalwil und Oberrieden die vorliegende Festschrift und in Langnau a. A. dürfte sich aus dem aufgelösten Arbeiterverein des Wahlkreises Thalwil heraus, obwohl eine ebenfalls vor kurzem erschienene Festschrift darüber keinen Aufschluss gibt, der Arbeiterverein und jetzige Konsumverein Langnau-Gattikon entwickelt haben. Die Mitglieder von Thalwil trafen sich am 21. März 1869 im Rebstock zu Thalwil, um den eigenen Arbeiterverein zu gründen und einen Vorstand zur Leitung des Vereins zu bestellen. Die Gründung kam zustande unter der Bezeichnung «Arbeiterverein Thalwil». An der Spitze des Vereins stand der Präsident des Kantonalvereins und eifrige Propagandist der Arbeitervereinsidee, Rudolf Weber, Modellstechmeister. Eine zweite Versammlung, die nur schwach besucht war und infolge Abwesenheit des Präsidenten und Vizepräsidenten vom Quästor geleitet werden musste, behandelte die Statuten.

Die Geschichte des Konsumvereins Thalwil lässt sich deutlich in vier Abschnitte zerlegen, die die Jahre 1869/84, 1884/99, 1899/1912 und 1912/19 umfassen. In den ersten 25 Jahren wehte in der Genossenschaft ein ziemlich fortschrittlicher Geist. In den ersten Jahren verblieb der gesamte Reinüberschuss der Genossenschaft, sei es als Reserve oder als Mitgliederguthaben. Im Jahre 1874 übernahm die Genossenschaft den Arbeiterverein Oberrieden und eröffnete damit die erste Ablage. 1880 erwarb sie die erste eigene Liegenschaft, die Liegenschaft auf der Platte. Der Erwerb dieser Liegenschaft machte die Beschaffung weiterer Betriebsmittel erforderlich und führte zu einer Statutenrevision, auf Grund deren der Reservefonds jährlich mit 40% des Reinüberschusses gespeist und Fr. 100.— der gutgeschriebenen Rückvergütungen als unaufkündbar erklärt wurden. Diese Statutenänderung führte der Genossenschaft fast plötzlich grosse Mittel zu. Leider war der Geist der Genossenschaft nicht stark in den damaligen Mitgliedern, und der anfängliche Segen schlug zum Unsegen um. Mit einer neuen Statutenrevision im Jahre 1884 setzt eine Zeit der Verknöcherung ein, die bis zum Jahr 1899 andauerte. Die Generalversammlung vom 19. Juli 1884 bestimmte, dass Fr. 2000.— aus dem Reservefonds unter die Mitglieder verteilt werden sollten und änderte die Sta-

tuten in dem Sinne, dass fortan nur noch 10% dem Reservefonds zugewiesen und den austretenden Mitgliedern ein Anteil aus dem Reservefonds ausgerichtet werden sollte. Gleichzeitig wurde eine Einkaufsgebühr von Fr. 40.— eingeführt. Diese Beschlüsse bildeten in der Folge für die Entwicklung der Genossenschaft ein grosses Hemmnis, und auch verschiedene Versuche, ohne die Hauptsache zu ändern alle möglichen Aushilfsmittel zu finden, konnten keine wesentliche Besserung herbeiführen. Im Jahre 1888 wurde eine Ablage in Rüschlikon eröffnet, im Jahre 1890 eine weitere in Ludretikon.

Bald darauf erfolgte die Inbetriebsetzung einer eigenen Bäckerei und im Jahre 1900 stellte die Genossenschaft nach mehreren Anläufen einen eigenen Verwalter in der Person des heute noch amtenden Herrn Robert Huber an. 1899 schloss sich die Genossenschaft, nachdem sie sich längere Zeit einem Beitritt gegenüber ablehnend verhalten hatte, dem V.S.K. an. Mit der Anstellung des Verwalters beginnt in der Geschichte der Genossenschaft ein neuer, der dritte Abschnitt, der am besten als die Zeit des Kampfes um die moderne Form der Genossenschaft bezeichnet werden kann und im Jahre 1912 mit der Anpassung der Statuten an die Normalstatuten des V. S. K. seinen Abschluss fand. Das Jahr 1900 brachte auch die vollständige Lostrennung von der Arbeitervereinsidee mit der Aenderung der Benennung Arbeiterverein Thalwil in «Konsumverein Thalwil mit Filialen in Oberrieden und Rüschlikon». Ein erster Sturm auf die alte Form der Genossenschaft erfolgte im Jahre 1905 und hatte so weit Erfolg, dass im Jahre 1907 das Eintrittsgeld von Fr. 40.— auf Fr. 20.— herabgesetzt wurde. Aber erst nach langen weiteren Bemühungen konnte im Jahre 1912 der vollständige Sieg des neuen Gedankens errungen werden, allerdings nur mit ganz bedeutenden finanziellen Opfern. Der ganze bisher angesammelte Reservefonds wurde zur endgültigen Befriedigung aller Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen an die Mitglieder verteilt, durch die Höherbewertung der Liegenschaften um Fr. 15,000.— der Grundstock für einen neuen Reservefonds gebildet. Dafür wurden alle Privatrechte der Mitglieder am neuen Genossenschaftsvermögen aufgehoben, das Eintrittsgeld auf Fr. 1.— herabgesetzt und der dem Genossenschaftsvermögen aus dem jeweiligen Reinüberschuss zufliessende Anteil von 10 auf 20 % heraufgesetzt. Mit dieser Statutenänderung, die in den Vorbereitungen auf schweren Widerstand stiess, schliesslich aber doch einstimmig angenommen wurde, kamen die langen Kämpfe zum Abschluss und der Konsumverein Thalwil in ruhige Bahnen. Wir übergehen die vielen geschäftlichen Neuerungen, die in diese Zeit fallen und wenden uns dem vierten und letzten Abschnitt, der Zeit von 1912 bis 1919 zu. Diese sieben Jahre dürfen wir als die sieben fetten Jahre bezeichnen. Der Konsumverein Thalwil, nun innerlich erstarkt und geeint, konnte die Früchte der harten Kämpfe ernten. Im Verlaufe des Krieges entwickelte er sich zum modernen Grosskonsumverein und führte alle dazu erforderlichen Neuerungen durch.

Zum Schlusse führen wir noch einige Zahlen an. Die Mitgliederzahl schwankte in den ersten sieben Jahren zwischen 43 und 76. Der Umsatz belief sich im ersten Jahre auf etwa Fr. 15,000.—, im Jahre 1878 auf rund Fr. 46,000.—, im Jahre 1888/89 auf 79,500.— Franken, 1898/99 auf Fr. 230,320.—, 1908/09 auf Fr. 356,505.—, 1913/14 auf Fr. 537,298.— und 1918/19 auf Fr. 1,448,998.—. Die Mitgliederzahl war 1903 erst auf 209 angestiegen. So hatte die Erschwerung des Eintrittes hindernd wirken können. Auch 1912 belief sie sich erst auf 335. Von der Revision dieses Jahres an aber stieg sie rasch und erreichte im Jahre 1919 826. Auch die Zahl der Waren beziehenden Nichtmitglieder nahm seit 1912 zu, aber immerhin doch nur so, dass sich das Verhältnis zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern ständig zugunsten der Mitglieder verschob. 1912 waren es 731, 1919 916. Grossen Schwankungen war, wie sich aus dem Vorhergehenden leicht erklärt, der Reservefonds ausgesetzt. Insgesamt wurden ihm etwa Fr. 80,000.— entnommen. Höhepunkte sind die Jahre 1883/84 mit Fr. 10,815.—, 1885/86 mit Fr. 11,581.—, 1891/92 mit Fr. 14,355.—, 1897/98 mit Fr. 22,064.—, 1905/06 mit Fr. 43,917.—, 1910/11 mit Fr. 28,950.— und 1918/19 mit Fr. 35,971.—. Der Erstellwert der sieben Liegenschaften, die die Genossenschaft heute besitzt, beziffert sich auf Fr. 557,900.—, der Buchwert auf Fr. 427,970.80, der Betrag der vorgenommenen Abschreibungen somit auf die beträchtliche Summe von Fr. 129,929.20. Die Mobilien stehen rund Fr. 40,000.— unter dem Ankaufswert. Wenn so auch die offenen Reserven infolge der ungenossenschaftlichen Handlungsweise in gewissen Abschnitten der Genossenschaftsgeschichte heute verhältnismässig klein sind, so besitzt die Genossenschaft doch so bedeutende stille Reserven, dass sie, auch ganz abgesehen von der Erstarkung in den letzten Jahren, die doch das Wesentliche für eine Beurteilung der finanziellen Verhältnisse der Genossenschaft ist, ruhig in die Zukunft blicken kann.

Es verbleibt uns nun noch die Aufgabe, einiges wenige über das Jubiläumsjahr selbst zu berichten. Die Mitgliederzahl stieg in diesem Jahre von 765 auf 826, währenddem gleichzeitig die Zahl der Nichtmitglieder von 992 auf 916 zurückging. Das Verhältnis der Mitglieder zu den Nichtmitgliedern ist nunmehr 47 zu 53, hält sich also wohl in Kürze die Wage. Der Umsatz stieg von Fr. 1,066,283.— auf Fr. 1,448,998.81, nahm also um Fr. 382,715.— oder 35,8 % zu. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 82,462.97. Davon werden Fr. 5125.25 auf den Mobilien, Fr. 10,000.— auf den Liegenschaften und Fr. 700.— auf Wertschriften abgeschrieben, Fr. 4000.— dem Reserve-, Fr. 2000.— dem Bau- und Fr. 1000.— dem Dispositionsfonds zugewiesen, Fr. 58,496.45 den Mitgliedern (8 %) und Nichtmitgliedern (6 %) rückerstattet und Fr. 1141.09 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz per 28. Februar (nach Verteilung des Reinüberschusses) setzt sich zusammen wie folgt: Liegenschaften Fr. 427,970.80, Mobilien Fr. 1.—, Warenvorräte 383,000.— Franken, Wertschriften Fr. 15,800.—, Postcheckguthaben Fr. 190.59, verschiedene Guthaben Fr. 13,955.15, nicht begebene Obligationen Fr. 2200.—, Barschaft Fr. 2374.05, Hypotheken Fr. 336,000.—, Obligationen Fr. 100,000.—, Darlehen Fr. 25,000.—, Barkautionen Fr. 13,450.—, Mitgliederguthaben Fr. 234,280.30, Kreditoren Fr. 31,757.65, Reservefonds Fr. 35,971.80, Baufonds Fr. 8285.—, Dispositionsfonds Fr. 1716.—, Rückvergütungen Fr. 57,889.75, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 1141.09.

Volkswirtschaft

Eidgenössische Ernährungskommission. (Mitg. vom eidg. Ernährungsamt.) Die eidgenössische Ernährungskommission hörte in ihrer Sitzung vom 21. Januar in erster Linie einen allgemeinen Bericht des Ernährungsamtes über den gegenwärtigen Stand unserer Lebensmittelversorgung an. Die Kommission

konstatierte, dass unsere Vorräte an Nahrungs- und Futtermitteln als durchaus befriedigende bezeichnet werden dürfen.

Die Kommission besprach dann weiter eingehend die Zuckerversorgung, sowie die Versorgung mit Milch und Milcherzeugnissen. Die Milchproduktion hat sich in letzter Zeit nicht unbedeutend gesteigert, so dass die Normalration beinahe überall erreicht wird. Die Aufhebung der Zuckerrationierung wird auf Ende März nächsthin in Aussicht genommen. Im Frühjahr wird auch die allgemeine Milchrationierung aufgehoben werden können und man hofft, es könne etwas später auch die Käserationierung, die sich nur noch auf fette und dreiviertelfette Inlandskäse erstreckt, eingestellt werden.

Es gelangen ferner zur Diskussion ein Entwurf zu einer Verfügung des Ernährungsamtes betr. die Vermehrung der Lebensmittelproduktion, sowie ein Entwurf zu einer Revision des Bundesratsbeschlusses vom 11. Juni 1917 betr. die Einschränkung der Lebenshaltung. Der Förderung der inländischen Lebensmittelproduktion soll auch fernerhin die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Kommission gab ihr Einverständnis dazu, dass der erwähnte Bundesratsbeschluss vom 11. Juni 1917 aufgehoben werde, mit Ausnahme der Bestimmung, wonach mit einer Mahlzeit nur eine Fleischspeise oder eine Eierspeise verabfolgt werden darf, sowie betr. das Verbot der Verwendung von Eiern bei der Fabrikation von Teigwaren.

Neuerdings wurde von Mitgliedern der Kommission mitgeteilt, dass bei einzelnen Lebensmitteln der Handel keine der allgemeinen Preisgestaltung entsprechende Preisreduktion eintreten lasse. Es trifft dies hauptsächlich zu für Hülsenfrüchte, Hafer- und Maisprodukte und stellenweise auch für Speisefette. Es wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass sich Trustbestrebungen geltend machen, die einem zeitgemässen Preisabbau hinderlich seien und demgemäss zu bekämpfen wären.

Ueber den weiteren Abbau der Kriegswirtschaft teilt das eidg. Ernährungsamt am 26. Januar mit was folgt: Das Verbot des Verfütterns von inländischem Brotgetreide, als Weizen, Roggen, Korn (Dinkel, Spelz) und Mischel wird auf 1. Februar aufgehoben, und auf 1. März 1920 wird auch der Handel mit diesen Getreidearten freigegeben. Durch diese Verfügung wird auch das Mahlen, Schroten, Brechen und Quetschen, sowie jede Art der Zubereitung von inländischem Brotgetreide zu Fütterungszwecken wieder gestattet und die Bestimmung aufgehoben, wonach Verwendung, Kauf und Verkauf von inländischem Brotgetreide und Mahlprodukten von solchem zu industriellen und gewerblich-technischen Zwecken nur mit ausdrücklicher Bewilligung des eidg. Brotamtes erfolgen durfte. Für den Handel mit inländischem Brotgetreide gelten die jeweiligen Ankaufspreise des Bundes als absolute Höchstpreise. Nur für Saatgut dürfen diese Preise überschritten werden. Der derzeitige Einkaufspreis des Bundes für Inlandweizen Ia. beträgt Fr. 64.—, für Roggen Fr. 62.50 und für Korn (Dinkel, Spelz) Fr. 50.— per 100 kg. Der Bund hat bis heute über 3300 Wagen inländisches Getreide der letzten Ernte abgenommen. Für weitere 1800 Wagen sind die Abnehmetage der letzten Ernte angesetzt und die erforderlichen Geldvorschüsse ausbezahlt. Das Ergebnis der Ablieferungen kann als befriedigend bezeichnet werden, namentlich wenn man berücksichtigt, dass an vielen Orten die Produzenten durch den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche an der rechtzeitigen Ablieferung von Getreide verhindert worden sind. Trotz der auf 1. März 1920 angeordneten Freigabe des Handels mit inländischem Brotgetreide wird der Bund vorläufig mit seinen direkten Einkäufen zu den bisherigen Preisen zufahren. Diejenigen Gemeinden, welche dem Bund noch Getreide abzuliefern wünschen, haben ihre verfügbaren Vorräte bis spätestens zum 31. März 1920 der Inlandgetreidestelle in Bern anzumelden. Nachdem nun die Fütterung von Inlandsgetreide völlig freigegeben ist und überdies genügend Kraftfutter zu annehmbaren Preisen zur Verfügung steht, ist eine weitere Förderung der Milch-, Fleisch- und Fettproduktion, sowie auch der Geflügelhaltung zu erwarten. Im weitern wird den Landwirten empfohlen, die noch entbehrlichen Kartoffeln dem menschlichen Konsum zuzuführen und als Saatgut zu reservieren, wo sie sich bei der heutigen Marktlage auch besser verwerten, als bei einer allfälligen Verfütterung an Haustiere.

Sparet Fleisch! (Mitteilung des eidg. Ernährungsamtes vom 20. Januar 1920.)

Unter dem Einflusse der gesunkenen Vieh- und Fleischpreise ist der Fleischkonsum während des letzten Sommers und Herbstes stark gestiegen. Der durch die Trockenheit und den frühzeitigen Winteranfang bedingte Futterausfall hat die Landwirte zu einer Reduktion der Viehbestände veranlasst, um den Rest des Viehes durchhalten zu können. Dem vorübergehend die Nachfrage übersteigenden Viehangebot ist nunmehr ein unzureichendes Angebot an inländischem Schlachtvieh gefolgt, das voraussichtlich auch während den nächsten Monaten ungenügend bleiben wird. Der Viehverkehr und damit auch die Schlachtviehversorgung wird überdies durch die Maul- und Klauenseuche beeinträchtigt. Mit diesen Verhältnissen im Zusammenhang steht die neuerdings eingetretene Preissteigerung für Schlachtvieh und Fleisch. Die Einfuhr von lebendem Schlachtvieh wird durch die Seuchenverhältnisse einiger Bezugsländer gehemmt. Günstiger scheint sich der Import von geschlachtetem Vieh und besonders von Fleischkonserven zu gestalten

Einem weitern Ansteigen der Schlachtvieh- und der Fleischpreise wird am wirksamsten begegnet durch Verminderung des Fleischkonsums, besonders des Genusses von frischem Fleisch. Wir appellieren an die Einsicht der Bevölkerung und erwarten, dass jedermann den Fleischkonsum freiwillig nach Möglichkeit einschränken werde. Sollte diesem Wunsche nicht Rechnung getragen werden, so müsste man wiederum zu den Massnahmen des letzten Jahres zurückkehren, d. h. fleischlose Tage und Wochen müssten in Anwendung kommen.

Eine starke Einschränkung des Fleischkonsums ist heute ohne Schwierigkeiten möglich, weil andere geeignete und billigere Nahrungsmittel in genügender Menge zur Verfügung stehen. Die Preise für Speisefette und Speiseöle, sowie für Hülsenfrüchte, Mais-, Hafer- und Gerstenprodukte sind seit Jahresfrist zum Teil sehr erheblich gesunken und einzelne werden noch weiter zurückgehen. Auch Weissmehl und Griess sind kürzlich verbilligt worden und werden heute an den meisten Orten in genügender Menge verfügbar sein. Backmehl und Brot sind besser geworden und nicht mehr rationiert. Frisches Obst und besonders Dörrobst werden in grossen Mengen zu annehmbaren Preisen angeboten. Mit der erfolgreichen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

wird auch die Milchversorgung zusehends besser. Kondensmilch ist nicht mehr rationiert und wohl überall erhältlich.

Fleischkonserven sind in ausreichenden Mengen und preiswürdig zu haben. Das eidg. Ernährungsamt gibt Gefrierfleisch, gesalzenes amerikanisches Schweinefleisch und Fleischkonserven bis auf weiteres unverändert zu den Preisen ab, die im Verlaufe des letzten Sommers wiederholt herabgesetzt und seither nicht erhöht worden sind.

Die Einschränkung des Fleischkonsums ist gesundheitlich ohne Nachteil, wird aber das Haushaltungsbudget entlasten. Sie ist gleichzeitig das wirksamste Mittel, um weiteren ungesunden Preissteigerungen von Vieh und Fleisch erfolgreich zu begegnen und unsere Nutzviehbestände zu schonen, was namentlich im Interesse der zukünftigen Landesversorgung mit Milch und Milcherzeugnissen notwendig ist.

Leinenindustrie. (Mitgeteilt vom Verband schweizerischer Leinenindustrieller.)

Die Lage der Leinenindustrie, weit entfernt, zu den so lange ersehnten geordneten Zuständen wieder zurückzukehren, wird gegenteils immer verworrener. Der Mangel an Flachs hat sich doch grösser erwiesen, als allgemein angenommen wurde, weshalb die Spinnereien die auf den Markt gelangenden Vorräte zu jedem Preis aufkaufen . In wenigen Monaten wird daher aller Voraussicht nach ein empfindlicher Mangel an Rohmaterial einsetzen, da die Vorräte in Belgien gänzlich zur Neige gehen.

Die Folgen dieser aufs äusserste erbitterten Jagd nach Rohmaterial sind nicht ausgeblieben, die Preise der Gespinnste sind gewaltig emporgeschnellt und haben zurzeit eine schwindelnde Höhe erreicht.

Diese phantastischen Preise ziehen naturgemäss auch die Weberei in Mitleidenschaft und es ist nicht zu verwundern, wenn die Gewebe immer teurer werden. Eine Besserung der Lage ist nicht vorauszusehen.

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M.S.K.) Zürich

Sitzung des Aufsichtsrates vom Samstag, den 24. Januar 1920, nachmittags 2½ Uhr, im Sitzungszimmer der Mühle, in Zürich. Anwesend sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates, sowie die drei Mitglieder der Direktion.

Der Rat beschäftigte sich in der Hauptsache mit der Behandlung des Berichtes der Direktion über die wesentlichen Vorgänge im Mühlenbetriebe während des vierten Quartals 1919 und mit der Prüfung des Entwurfes der Direktion zum Jahresberichte und zur Jahresrechnung über das siebente Geschäftsjahr der M. S. K., welches am 31. Dezember 1919 zu Ende ging.

Nach einlässlichen Beratungen genehmigte der Aufsichtsrat sowohl Quartal- als Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung, welche auf Sonntag, den 14. März 1920, vormittags 10½ Uhr, in das Restaurant «Du Pont» in Zürich einberufen wird.

Der Betriebsüberschuss beläuft sich auf Fr. 63,293.14, der auf Amortisationskonto übertragen wird.

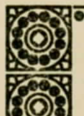
Die Verzinsung der Anteilscheine erfolgt pro 1919 zu 5% und beläuft sich auf eine Totalsumme von Fr. 34,175.10, die vor dem Abschlusse verrechnet wurde.

Ende 1919 waren 701 Anteilscheine zu je Fr. 1000.— übernommen und darauf Fr. 691,500.— einbezahlt.

Der Umsatz, den die M. S. K. im Jahre 1919 erzielte, erreichte den Betrag von Fr. 11,766,186.20.

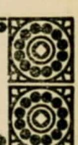
Neue Mitglieder wurden im verflossenen Jahre acht aufgenommen, womit die Mitgliederzahl auf 196 gestiegen ist.

Der gedruckte Jahresbericht mit den Rechnungen und Anträgen wird dieser Tage an die Mitglieder und weitern Interessenten versandt.



Schweizerische Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit



Vor dem Abschluss des ersten Betriebsjahres.

Im Monat Dezember 1919 sind bei der Volksfürsorge **242** Versicherungsanträge über Fr. **407,050.**— eingegangen, wodurch die Zahl der seit der Betriebseröffnung (1. Dezember 1918) bis Ende 1919 eingereichten Anträge auf **1809** und die beantragte Versicherungssumme auf Fr. **5,337,570.**— angewachsen ist.

Am 31. Dezember 1919 ist das erste Geschäftsjahr zu Ende gegangen. Bericht und Rechnung werden im Februar vom Verwaltungsrat behandelt und hierauf in der Presse veröffentlicht werden. Vorläufig sei erwähnt, dass die Volksfürsorge im ersten Rechnungsjahr an Prämien und Zinsen Fr. **248,115.01** eingenommen und für acht eingetretene Todesfälle den Betrag von zusammen Fr. **17,995.95** zur Auszahlung gebracht hat.





Aus unserer Bewegung

Burgdorf. (Korr.) Die Konsumgenossenschaft Burgdorf entwickelte sich im Jahre 1918/19 in schönem Masse weiter. Der Umsatz stieg von Fr. 461,960.01 auf Fr. 644,436.65. Es ergibt sich somit eine Zunahme von Fr. 182,476.64 oder 39,5%. Die Mitgliederzahl stieg von 701 auf 755. 84 Eintritten stehen 30 Austritte gegenüber. Diese 755 Mitglieder bezogen für Fr. 474,419.— eingeschriebene Waren. Der Durchschnittsbezug des einzelnen Mitgliedes stieg von Fr. 681.— auf Fr. 853.—. Der Bruttoertrag vom Warenlager beziffert sich auf Fr. 82,840.68, der Nettoüberschuss der Bäckerei auf Fr. 9818.76, der Saldovortrag vom Vorjahre auf Fr. 697.93, zusammen Fr. 93,357.37. Nach Abzug der gesamten Unkosten im Betrage von Fr. 47,164.10 verbleibt ein Betriebsüberschuss von Fr. 46,193.27. Fr. 4000.— werden auf Immobilien und Fr. 119.70 auf Mobilien abgeschrieben, Fr. 5000.— dem Reserve- und Fr. 500.— dem Pensionsfonds zugewiesen, Vergabungen Fr. 520.—, Rückvergütung an die Mitglieder (7%) = Fr. 33,215.25 und Fr. 449.02 auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Schlussbilanz pro 31. August 1919 ergibt folgendes Bild: Kassakonto Fr. 6552.35, Warenkonto Fr. 195,406.89, Bankguthaben Fr. 1486.50, Mobilienkonto Fr. 1.—, Filialenkonto Fr. 18,389.40, Wertschriftenkonto Fr. 11,000.—, Immobilienkonto Fr. 21,020.—, Debitorenkonto Fr. 505.39, Postscheckguthaben Fr. 1325.18, Neubaukonto Fr. 109,289.65, Bäckereikonto Fr. 2400.—, Kreditorenkonto Fr. 22,290.35, Spezialfondskonto Fr. 1565.—, Hypothekenkonto Fr. 60,000.—, Anleihenkonto Fr. 8000.—, Sparkassakonto Fr. 102,969.27, Reservefondskonto I. Fr. 40,734.09, Reservefondskonto II. Fr. 2000.—, Pensionsfondskonto Fr. 3020.—, Stammkapitalkonto Fr. 25,320.98, Obligationenkonto Fr. 67,767.40, Auszahlungskonto Fr. 33,215.25, Saldovortrag Fr. 494.02.

Niedergösgen. (M.-Korr.) Am 30. September hat der im achten Dezennium stehende Konsumverein Niedergösgen wiederum seine Jahresrechnung abgeschlossen. Er erzielte im abgelaufenen Jahre einen Umsatz von Fr. 770,394.18. Dieser ist um Fr. 280,609.57 oder ca. 57% grösser als im Vorjahre.

Vom Gesamtumsatz entfallen auf Niedergösgen mit 329 Mitgliedern ca. Fr. 486,700.—, auf Schönenwerd mit 325 Mitgliedern Fr. 210,400.— und auf Obergösgen mit 117 Mitgliedern Fr. 73, 377.70. Die Gesamtmitgliederzahl beträgt auf den Schluss des Rechnungsjahres 918 gegenüber 736 im Vorjahre. Die Entwicklung unserer Genossenschaft darf also sowohl in bezug auf die Mitgliederzunahme als auch hinsichtlich des Umsatzzuwachses als eine sehr erfreuliche bezeichnet werden.

Als Ursachen der Vermehrung des Umsatzes muss nicht nur die Errichtung einer Filiale in Obergösgen, sondern auch die Vermehrung der einzelnen Ladenumsätze bezeichnet werden. Sämtliche Lokale sind an diesem schönen Resultat beteiligt.

Die neue, fünfte Filiale im Feld in Schönenwerd, die während dem Berichtsjahre nur während der letzten acht Tage im Betriebe stand, ist am Ergebnis mit einem Umsatze von Fr. 2800.— beteiligt. Diese Filiale wird im neuen Betriebsjahre wiederum die aufsteigende Entwicklung des Umsatzes garantieren.

Der Sparkassenbestand hat sich im Laufe des Jahres von Fr. 24,000.— auf Fr. 52,000.— und der Obligationenbestand von Fr. 66,200.— auf Fr. 84,600.— erhöht. Durch diese Einlagen, die ein schöner Beweis des Zutrauens unserer Mitgliedschaft sind, wurden wir in die Lage versetzt, die Hypothekarschulden um Fr. 42,000.— und die Kontokorrentschulden um Fr. 40,000.— zu reduzieren. Trotz des erhöhten Umsatzes war es uns möglich, das Warenlager, das bei Anlass des letzten Jahresabschlusses auf Fr. 188,000.— bewertet wurde, auf Fr. 162,000.— zu reduzieren.

Die Bilanz setzt sich wie folgt zusammen: Aktiven: Kassabestand Fr. 2171.55, Warenlager inkl. Ausstände Fr. 170,913.58, Papier und Säcke Fr. 1000.—, Liegenschaften Fr. 127,000.—, Wertschriften Fr. 16,482.20, Mobilien Fr. 6000.—; Passiven: Kontokorrentschulden Fr. 29,072.65, Hypothekschulden Fr. 97,000.—, Reservefonds Fr. 12,822.18, Obligationenschulden Fr. 48,600.—, Spargelder Fr. 52,847.45 ,Guthaben der Lokale Fr. 308.—, Reinüberschuss Fr. 40,957.25. Vor Ermittlung des Reinüberschusses wurden abgeschrieben: An den Liegenschaften Fr. 6000.—, an den Mobilien Fr. 5024.90. Die Abschreibung auf den Liegenschaften beträgt ca. 4% des Liegenschaftenkontos, und diejenige auf den Mobilien ca. 45% des Mobilienkontos. Die Einlage in den Reservefonds, der allerdings im Verhältnis zum Umsatz noch sehr klein ist, beläuft sich auf Fr. 6000.—. Zur Verteilung an die Mitglieder gelangen Fr. 34,300.— oder 7% der Warenbezüge.

Die Generalversammlung, die zur Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie zur Erledigung der andern, spruchreifen Traktanden am 8. Dezember in der Turnhalle zu Niedergösgen abgehalten wurde, erfreute sich eines sehr guten Besuches, indem ca. 400 Genossenschafter und Genossenschafterinnen sich daran beteiligten. Der Präsident, Herr Ammann und Kantonsrat Joh. Gisi, eröffnete die Versammlung mit kurzen Begrüssungsworten, wünschend, die Tagung möge im genossenschaftlichen Sinne und Geiste zum Wohle und Gedeihen unseres Vereins erfolgen. Jahresrechnung und Verwaltungsbericht wurden mit grosser Mehrheit genehmigt und den Anträgen des Vorstandes betr. Verwendung des Ueberschusses und Zuteilung an den Reservefonds zugestimmt.

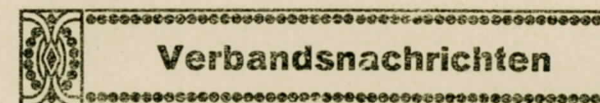
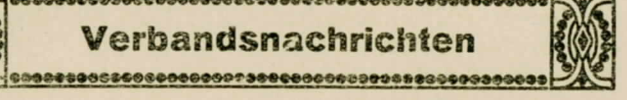
Mehr zu reden gab die Neuwahl des Vorstandes infolge Ablaufs der Amtsdauer. Derselbe bestand bis jetzt aus 7 Mitgliedern. Auf die Versammlung hin hatten nun die Konsumenten von Obergösgen eine Eingabe an den Vorstand gerichtet, dahingehend, es sei der Vorstand von 7 auf 9 Mitglieder zu erhöhen und den Konsumenten von Obergösgen ein Sitz in dieser Behörde einzuräumen. Eine andere Eingabe einer Gruppe von Konsumenten aus Schönenwerd verlangte für diese Gemeinde eine Vertretung von 3 Mitgliedern. Nach teilweise erregter Redeschlacht, wobei betont wurde, dass der bisherige Vorstand den Verein in mustergültiger Weise geleitet habe, und es deshalb nicht am Platze sei, dass man einen Teil dieser Männer nicht mehr wählen solle, um so für andere Platz zu erhalten wurde vorerst der bisherige Vorstand in globo bestätigt. Darauf wurde als Vertreter der Konsumenten von Obergösgen Herr Ernst Straumann und als weiterer Vertreter von Schönenwerd Herr A. Bosshardt, Schreinermeister, gewählt. Auf diese Weise hat nun Obergösgen seinen verlangten Vertreter erhalten, während Schönenwerd zwei Sitze in der Verwaltung einnimmt, die sich nun aus 9 Mitgliedern zusammensetzt. Als Rechnungsrevisoren wurden gewählt: Othm. Studer, Fürsprech in Schönenwerd, Robert Weber, Aufseher, und Gottl. Flückiger, Gemeindeschreiber in Niedergösgen. Damit ist nun das Vereinsschifflein wieder für vier Jahre flott gemacht und ist zu hoffen, dass die neugewählte Behörde die Interessen der Genossenschaft im besondern und die Prinzipien des Genossenschaftswesens im allgemeinen stets hochhalte.

Es ist anzunehmen, dass sich einige Gemüter, die sich infolge des Verlaufes der Versammlung, wodurch den Konsumenten von Schönenwerd statt der verlangten Dreier- nur eine Zweiervertretung im Vorstande zufiel, sehr aufgeregt haben, nach und nach wieder beruhigen werden, da doch in erster Linie nicht die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Gemeinde, sondern genossenschaftliches Fühlen und Denken den Ausschlag zur Befähigung in einer Genossenschaft geben.

Nach ca. dreistündigen Verhandlungen konnte der Präsident die Versammlung schliessen, mit dem Appell an die Anwesenden, stets treu und einträchtig zum Wohle und Gedeihen unserer Genossenschaft zu wirken.

Zweisimmen. Währenddem viele andere Konsumvereine vom «Einladensystem» zum «Zweiladensystem» übergehen, hat die Konsumgenossenschaft Zweisimmen im Jahre 1917/18 den umgekehrten Weg eingeschlagen, es hat die Ablage, die es in der benachbarten Ortschaft Matten besass infolge zu grosser Flauheit der dortigen Mitglieder aufgehoben und besitzt damit wiederum nur den einzigen Laden in der Gemeinde Zweisimmen. Trotzdem sind weder Umsatz noch Mitgliederzahl davon bedeutend in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Mitgliederzahl ging nur um 1 auf 200 zurück (Eintritte 29, Austritte 30, davon 26 wegen Aufhebung der Ablage Matten), der Umsatz von Fr. 122,200.52 auf Fr. 118,259.70 (davon entfallen auf die Ablage Matten für die Zeit vom 1. November 1917 bis zum 22. April 1918 Fr. 8670.94 gegenüber einem Umsatz von 16,916.23 Franken im Rechnungsjahre 1916/17). Die Mitglieder der Gemeinde Matten scheinen nun durch den Beschluss der Konsumgenossenschaft Zweisimmen doch aufgerüttelt worden zu sein. Sie wollten trotz aller vorherigen Gleichgültigkeit, doch nicht auf die Verteile, die ihnen die Konsumgenossenschaft verschafft hatte, verzichten, und gründeten deshalb einen eigenen Konsumverein. Wir werden später sehen, ob die Selbständigkeit dem Unternehmen günstiger ist. Die Bezüge der Konsumgenossenschaft Zweisimmen beim V. S. K. beziffern sich auf Fr. 94,250.80, weitere Fr. 10,143.76 fallen auf den Vertragsbäcker und nur Fr. 7559.78 auf weitere Lieferanten.

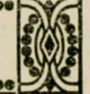
Die Lage der Konsumgenossenschaft hat den Abgang der Ablage in Matten in keiner Weise gefährden können. Sie ist nach wie vor so ausgezeichnet als man sich nur wünschen kann. Abgesehen davon, dass die Genossenschaft vollständig ohne fremde Kapitalhilfe auskommen kann, ist es ihr noch möglich, dem V. S. K. einen beträchtlichen Teil der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu übergeben. Fr. 14,563.15 hat sie im Kontokorrent, Fr. 23,394.20 im Depositenverkehr beim V. S. K. zu gute, zusammen also Fr. 37,957.35. Der Buchwert des Warenlagers ist nur Fr. 751.54. Man kann sich vorstellen, dass unter den heutigen Verhältnissen das Warenlager einer Genossenschaft, die einen Umsatz von Fr. 118,259.70 aufweist, dem tatsächlichen Wert nach bedeutend grösser sein muss. Auch die Mobilien sind auf 1 Fr. abgeschrieben. Weitere Aktiven sind noch die Barschaft: Fr. 36.86, die Wertschriften: Fr. 800.—, der Frachtenkredit bei der B. L. S.: Fr. 100.— und die Guthaben bei Lieferanten: Fr. 26.—. Die Betriebsmittel setzen sich zusammen aus den Depositeneinlagen: Fr. 25,083.95 (Fr. 11,960.60 am Anfang des Jahres), den Anteilscheinen: Fr. 4155.—, den Obligationen: Fr. 1850.—, der Kaution der Verkäuferin: 500.— Franken, dem Reservefonds: Fr. 5500.—, dem Baufonds 1000.— Franken und dem Reinüberschuss: Fr. 1583.80. Die Ausrichtung der Rückvergütung, die Abschreibungen und die Reservestellungen wurden vor Feststellung des Reinüberschusses vorgenommen.

Verbandsnachrichten

Aufnahme.

Die **Société coopérative de consommation d'Avenches,** mit Sitz in Avenches, gegründet am 11. Oktober 1919 und ins Handelsregister eingetragen am 5. November 1919 mit einer Mitgliederzahl von 34 Mitgliedern, wurde als Mitglied in den Verband schweiz. Konsumvereine aufgenommen und dem Kreise I zugeteilt.

Mitteilungen der Redaktion

Druckfehlerberichtigung. Der Verfasser der in der letzten Nummer des «Schweiz. Konsum-Vereins» (Nr. 4) erschienenen «Führenden Gedanken» heisst nicht Purlitt, sondern *Gurlitt.* Wir bitten den Druckfehler zu berichtigen.

Redaktionsschluss: 29. Januar 1920.

Ab 8. Januar 1920 erscheint die erste Nummer der Zeitschrift:

Die Genossenschaft der Arbeiter als Produzenten und Konsumenten — das ist die Basis, auf der sich die sozialistische Produktionsweise wird aufbauen müssen.
Karl Kautsky.

Neue Folge des „Konsumverein“

Der freie Genossenschafter

Zeitschrift
für wirtschaftliche Selbsthilfe und Gemeinwirtschaft
Publikationsorgan
des **Verbandes** und der **Großeinkaufsgesellschaft**
deutschösterreichischer Konsumvereine

Jahresabonnement . . Kr. 48.—
Für Verbandsgenossenschaften, gemeinwirtschaftliche Anstalten rc. bei Kollektivbezug . . Kr. 24.—
Einzelnummer . . . . „ 2.40

Sparkassenkonto: 883.769

Erscheint jeden **zweiten** Donnerstag
Redaktionsschluß am Montag vorher

Redaktion u. Administration
Wien II, Praterstraße 8
Telephon 40-1-98

Bestellungen nimmt entgegen: **Die Administration des «Freien Genossenschafter», Wien II,** Praterstraße 8.

„Der freie Genossenschafter“ wird behandeln:

Genossenschaftswesen.
Gemeinwirtschaft.
Die übrige private Wirtschaft.
Allgemeine Volkswirtschaft.

Handel, Verkehr, Versicherungs- und Kreditwesen.
Gesetzgebung und Verwaltung.
Kaufmännische und Industrielle Technik.
Bildungsarbeit und Propaganda.

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.)
Zürich

Einladung

zur

VIII. ordentl. Generalversammlung.

In Ausübung des § 25 der Genossenschaftsstatuten macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Generalversammlung auf **Sonntag, den 14. März 1920,** vormittags 10½ Uhr in das **Restaurant du Pont,** 1. Stock, in der Nähe des Hauptbahnhofes in **Zürich** einzuberufen.

Tagesordnung:

1. Abnahme des Protokolls der VII. ordentlichen Generalversammlung vom Samstag, den 22. März 1919.
2. Abnahme des Berichts und der Rechnung über das Jahr 1919.
3. Wahl von fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1923.
(Abgelaufen ist die Amtsdauer der Herren A. Gantner/Baden, O. Hablützel/Wilchingen, E. Quartier/St. Imier, F. Sandmeier/Biel und H. Willi/Zürich).
4. Wahl von zwei Ersatzmännern des Aufsichtsrates für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1923.
(Abgelaufen ist die Amtsdauer der Herren Jaggi-Thönen/Rüti-Tann und F. Thomet/Lugano).
5. Wahl von drei Revisoren.
6. Verschiedenes.

Die Delegierten haben sich über ihre Stimmberechtigung schriftlich auszuweisen.

Basel, den 24. Januar 1920.

Der Präsident des Aufsichtsrates:
E. Angst.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

II. Departement für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen

Abteilung **Auskünfte**

Mitteilungen der Abteilung Auskünfte betr. Gründung neuer Konsumgenossenschaften.

1. Zur Gründung und Organisation neuer Konsumgenossenschaften stellt die **Abteilung Auskünfte** ihre Dienste im Rahmen von Ratschlägen und Auskünften kostenlos zur Verfügung. Missgriffe, unnützer Zeit- und Geldverlust wie auch unzweckmässige Grundlagen können damit vermieden werden.
2. Zur Einräumung neuer Läden und Instruktion des Ladenpersonals stellt die **Abteilung Auskünfte** die Instruktionsverkäuferinnen zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:
   a) Kost und Logis sind zu Lasten der Konsumgenossenschaft;
   b) Lohn und Reiseauslagen werden vom V. S. K. getragen;
   c) soweit möglich stehen die Instruktionsverkäuferinnen auch zur Ablösung kranker oder erholungsbedürftiger Verkäuferinnen zur Verfügung. In diesem Falle findet bei längerer Inanspruchnahme eine angemessene Belastung statt.
3. Die **Abteilung Auskünfte** stellt ihre Dienste auch zur Verfügung bei Revisionen der Warenlager, Inventur-Aufnahmen, zur Beratung und Auskunfterteilung.